

Satzung der Stadt Fehmarn für das Kinder- und Jugendparlament

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Fehmarn. Deren Beteiligung am demokratischen Willensbildungsprozess soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Willensbildungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendliche, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Stadt Fehmarn bildet ein Parlament für Kinder- und Jugendliche, das die Belange aller Fehmaraner Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung vertritt.

(2) Die Stadtvertretung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen das Parlament in seinem Wirken und unterrichten dieses bei allen für Kinder und / oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Parlamentes berücksichtigen. Anfragen, die in schriftlicher Form an die oder den Bürgermeister/in gerichtet werden können, sind in angemessener Zeit zu beantworten.

(3) Das Parlament kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Parlamentes oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Parlamentes kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern bzw. Jugendlichen betrifft, entscheidet die Stadtvertretung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.

(4) Das Parlament nennt sich Kinder- und Jugendparlament

§ 2 Aufgaben

(1) Das Parlament setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Fehmarn Berücksichtigung finden.

(2) Das Parlament vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen.

(3) Das Parlament kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe und die Ämter der Stadt Fehmarn durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(4) Das Parlament hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtvertretung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher soll dazu einem Mitglied des Parlaments das Wort erteilen.

(5) Das Parlament betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Parlament besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und derselben Anzahl an Vertretern. Die Mindestanzahl für die Zusammensetzung des Parlaments beträgt sechs Mitglieder. Ansonsten kommt kein Parlament zustande und es werden Neuwahlen angesetzt.

(2) In dem Kinder- und Jugendparlament sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.

(3) Näheres über die Zusammensetzung des Parlamentes regelt die Wahlordnung.

§ 4 Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden von Fehmaraner Kindern und Jugendlichen in einem fünftägigen Wahlverfahren gewählt.

(2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das passive Wahlrecht gilt für alle Jugendlichen, welche das 14. Lebensjahr vollendet, jedoch das 22. noch nicht vollendet haben. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Stadt Fehmarn gemeldet sein. Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen bei der Jugendpflegerin / dem Jugendpfleger der Stadt Fehmarn anfordern.

(3) Das aktive Wahlrecht gilt für alle Jugendlichen, welche das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Das Parlament bleibt bis zum Zusammentritt des neugewählten Parlaments tätig.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form einreichen. Wird dieses Einverständnis zurückgezogen, gilt die Bewerbung als nicht zulässig.

(6) Näheres über die Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Das Parlament tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

- Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Posten der oder des Vorsitzenden und ihres oder seines Stellvertreters oder Stellvertreterin sollen wenn möglich geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Parlamentes obliegt der Jugendpflegerin und/oder dem Jugendpfleger der Stadt Fehmarn.

(2) Hierfür werden von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auflösung

(1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mit-

gliedern bestehen, kann die Stadtvertretung die Auflösung und Neuwahlen des Parlamentes beschließen.

(2) Das Parlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Fehmarn – FB 4 Kinder, Jugend, Sport, Kultur und Schule - durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch das Bürgerbüro Fehmarn zulässig:

- Name, Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendparlament nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. § 11 Abs. 1 LDSG ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Vorstandsmitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 12 LDSG zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendparlament nach dieser Satzung, sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Kinder- und Jugendparlamentes verwendet werden.

(3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten, sowie die Daten unter Absatz 2, der nicht in das Kinder- und Jugendparlament gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgt unverzüglich nach amtlicher Feststellung des Wahlergebnisses oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertreter. Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden nach deren Ausscheiden aus dem Parlament oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht.

§ 10 Haushaltsmittel

Die Stadt Fehmarn stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Parlament für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 11 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Parlamentes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld gem. § 4 der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 01.01.2009, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

(LS)

gez. Jörg Weber